# Satzung des "Vereins zum Erhalt der Düppler Mühle Magdeburg"

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zum Erhalt der Düppler Mühle Magdeburg".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Düppler Mühle in Magdeburg-Olvenstedt als Wahrzeichen und Denkmal wiederherzustellen, sie zu erhalten und ihre Geschichte zu erforschen. Damit fördert der Verein die Allgemeinheit durch:
  - 1. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  - 2. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
  - 3. Förderung des traditionellen Brauchtums
  - 1. (3) Weiterer Zweck des Vereins ist es, die Düppler Mühle in Magdeburg-Olvenstedt für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu nutzen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1. den Erwerb des denkmalgeschützten Grundstücks Düppler Mühle Magdeburg-Olvenstedt;
  - 2. die Restaurierung und Nutzbarmachung des Bauwerkes und des Grundstücks;
  - 3. den Erhalt und die Unterhaltung der Immobilie;
  - 4. die Nutzung der Immobilie zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere für Projekte, Veranstaltungen oder durch zeitweilige Überlassung an Dritte, die ihrerseits gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwirklichen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat der Betroffene die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Berufung einzulegen. Die Entscheidung erfolgt dann über die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Personen, die sich um die Erreichung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit fälligen Beiträgen mindestens sechs Monate im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher

Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

# § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt auch, ob und in welchem Rahmen der Vorstand Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen kann.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. die Revisionskommission.

#### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - 1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - 2. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - 3. bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters aus dem Vorstand binnen drei Monaten,
  - 4. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der jährlich gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform, per Brief, Fax oder E-Mail an die einzelnen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu

ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - 1. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - 2. die Entlastung des Vorstands,
  - 3. die Wahl des Vorstands.
  - 4. die Wahl der Revisionskommission,
  - 5. Satzungsänderungen,
  - 6. die Beitragsordnung,
  - 7. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - 8. Berufungen abgelehnter Bewerber,
  - 9. die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Dem Vorstand können bis zu sechs weitere Mitglieder angehören.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens ein Vorstandsmitglied der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters aus dem Vorstand ist binnen drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall vorliegender gleicher Stimmenanteile entscheidet der Vorsitzende des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht.

#### § 10 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus einem bis drei Mitgliedern.
- (2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Revisionskommission wird selbständig oder auf Anraten des Vorstandes tätig. Sie hat mindestens einmal jährlich durch Einsichtnahme in die Rechungslegung, Konten und Kassen des Vereins zu überprüfen, ob die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte und die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet worden sind. Darüber hinaus kann sie an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und nach eigenem Ermessen weiter Überprüfungen vornehmen. Über ihre Arbeit und das Ergebnis der Prüfungen berichtet die Revisionskommission einmal jährlich der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisionskommission bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds der Revisionskommission endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Die Revisionskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Denkmalpflege zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wird mit Eintragung beim Amtsgericht rechtskräftig. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anmeldung vom Amtsgericht oder von Behörden ausdrücklich verlangt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern sodann in Textform bekannt zu geben.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.01.2011 errichtet und in den erneuten Gründungsversammlungen vom 22.01.2012 und 23.02.2012 verändert.